

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN und WALTHER HOLTZMANN

12. Jahrgang

1956

BÖHLAU-VERLAG · KÖLN / GRAZ

Zur Entstehungsgeschichte und Bedeutung des Vertrages von Verdun (843) *)

Von

François L. Ganshof

Über den Vertrag von Verdun wurde schon recht viel geredet und geschrieben ¹⁾. Es mag wie ein Wagstück aussehen, noch einmal auf dieses Thema zurückzukommen. Und trotzdem glaube ich, daß es der Mühe lohnt, eine derartige Untersuchung anzustellen.

Zu diesem Unternehmen wurde ich durch das Erscheinen zweier Arbeiten veranlaßt, in denen versucht wurde, den Verduner Vertrag wirtschaftsgeographisch zu erklären. Der Verfasser dieser Arbeiten ist ein

*) Vortrag am 10. Oktober 1955 in München gehalten auf Einladung der Monumenta Germaniae Historica und der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften aus Anlaß der Jahrestagung beider Körperschaften. Bei der Veröffentlichung wurde die Vortragsform beibehalten.

¹⁾ Unter den während der letzten zwanzig Jahren erschienenen Studien und Beurteilungen im Rahmen größerer Arbeiten, möchte ich ganz besonders erwähnen (in alphabetischer Reihenfolge): J. Calmette, *L'effondrement d'un empire et la naissance d'une Europe* (1942) S. 71—75; O. P. Clavdetscher, *Das Churrätische Reichsgutsurbar als Quelle zur Geschichte des Vertrags von Verdun*, ZRG. 70 Germ. Abt. (1953); L. Halphen, *Charlemagne et l'empire carolingien*², (1949) S. 311—317; P. E. Hübinger, *Der Vertrag von Verdun und sein Rang in der abendländischen Geschichte*, *Düsseldorfer Jahrbuch* 44 (1947); M. Lintzel, *Die Anfänge des deutschen Reiches*, (1942) S. 37—52; H. Löwe, *Deutschland im fränkischen Reich*, in: Bruno Gebhardt, *Handbuch der deutschen Geschichte*³, hg. von H. Grundmann 1 (1953) 147—148; F. Lot, *Naissance de la France*, (1948) S. 414—417; Th. Mayer, *Der Vertrag von Verdun*, in dem von ihm unter demselben Titel herausgegebenen Sammelband (1943); F. Steinbach, *Das Frankenreich*, in: *Handbuch der deutschen Geschichte*, hg. von O. Brandt u. A. O. Meyer, 1 (o. J.) 140; G. Tellenbach, *Die Entstehung des deutschen Reiches* (1940) S. 55—67; H. Zatschek, *Wie das erste Reich der Deutschen entstand* (1940) S. 61—65.

von mir sehr geschätzter, hervorragender französischer Gelehrter, ein Geograph der gut die Geschichte kennt, historischen Sinn besitzt und aus dessen Werken die Historiker immer etwas zu lernen haben: Professor Roger Dion, vom Pariser Collège de France.

Ein erstes Mal hat Dion in seinem 1947 erschienenen, viel gelesenen Buche über die Grenzen Frankreichs (*Les Frontières de la France*) zum Thema Stellung genommen ²⁾. Die zweite Arbeit Dions entstand 1950 in der Form eines Vortrages auf dem damals in Paris tagenden 9. Internationalen Kongreß für Geschichtswissenschaften. Die von Dion vertretene Meinung wurde auf der Kongreßsitzung von meinem Lütticher Kollegen Professor Vercauteren und von mir ziemlich scharf kritisiert ³⁾. Im Druck erschien der Vortrag noch 1950, in den „*Annales*“, mit einer kurzen Einleitung, in der Professor Lucien Febvre, der Herausgeber der Zeitschrift, ernsthafte Vorbehalte machte, und mit einem Nachwort des Verfassers selbst. In diesem Nachwort hat Dion Vercauteren und meine Kritik in sehr loyaler Weise erwähnt und sogar weitgehend anerkannt. Trotzdem meinte er seine wirtschaftsgeographische Erklärung grundsätzlich aufrecht erhalten zu können ⁴⁾.

Ich möchte zunächst die Ansichten Dions über den Vertrag von Verdun kurz darlegen und einer Prüfung unterziehen.

Dion glaubt, die Unterhändler, die 842/843 die Teilung des Regnum Francorum im Auftrage Lothars, Ludwigs und Karls vorbereiteten, hätten sich zum Ziel gesetzt, jedem Teilreiche Boden verschiedener Art zuzuteilen; in jedem Teilreiche wäre es also möglich gewesen, Feldfrüchte verschiedener Art zu erzeugen und verschiedene Arten und Typen Vieh zu züchten.

Auf dieser Weise ließe sich die Nord-Süd-Orientierung der Teilung erklären. In jedem Teilreiche hätte es mindestens das Folgende gegeben:

²⁾ Kapit. III: *Frontières politiques*. I. Le traité de Verdun, S. 71—78. Lucien Febvre hat in einer Besprechung dieses Buches, bei aller Anerkennung anderer Verdienste, Dions Interpretation der Entstehung des Vertrages von Verdun sehr ungünstig beurteilt (*Un livre. La diversité des frontières de la France*, *Annales*; *Economies, sociétés, civilisations*, 1947, 206—207). — Daß wirtschaftliche und geographische Faktoren bei der Gestaltung der Teilreiche mitgewirkt hätten, wurde schon von G. Wolfram und von O. Schlüter behauptet; vgl. Zatschek, a. a. O., S. 63—64.

³⁾ Ich habe damals schon in der Diskussion die in diesem meinem Aufsätze vertretenen Ansichten über den Vertrag von Verdun kurz auseinandergesetzt.

⁴⁾ A propos du traité de Verdun, *Annales* 1950, 461—465.

1. Im Norden, angeschwemmtes Land, entweder neues, das für das Züchten von Schafen, oder altes, das für das Züchten von Pferden geeignet war. 2. Löß-Boden, ganz besonders geeignet für die Erzeugung von Getreide. 3. Im Süden eine Mittelmeerzone, die Öl und Salz hervorbrachte. Man hätte auch dafür gesorgt, daß die drei Brüder über Weingegenden verfügen könnten: hier wird natürlich die berühmte Stelle aus Reginos Chronicon zitiert, in der die Zuteilung der linksrheinischen Gaue von Mainz, Speier und Worms an Ludwig *propter vini copiam* gerechtfertigt wird ⁵⁾).

Wie ich es schon 1950 in Paris behauptete, ist m. E. die wirtschaftsgeographische Erklärung Dions sehr zu beanstanden.

Erstens stimmt sie mit den Tatsachen nicht überein. Kein einziger Teil der Francia Orientalis gehörte zur Mittelmeerzone. Ölbäume gab es dort nicht und auch kein Öl. Salzpfannen gab es auch nicht; die hatte man übrigens nicht nötig: man verfügte ja über die Salzbergwerke Baierns.

Zweitens läßt sich die Nord-Süd-Orientierung der Teilung auf Grundlage der Quellen ganz anders erklären.

Als im Mai und Juni 842 die Unterhandlungen zwischen Lothar einerseits, Ludwig und Karl andererseits ihren Anfang nahmen, wurde ausdrücklich erklärt, daß drei Gebiete nicht zu der zu teilenden Masse gehörten: die Teilung sollte geschehen *absque Langobardia, Baioaria et Aquitania*, also abgesehen von Italien, Baiern und Aquitanien ⁶⁾).

Aquitanien befand sich, mindestens de jure, in diesem Augenblicke unter der Königsgewalt Karls des Kahlen. Es grenzte an Gebiete (Neustria und der Westen von Francia), über die Karl herrschte. Italien war in der Macht Lothars und grenzte an die Provence, deren Herr er auch war, ebenso wie der Südburgunds. Baiern gehörte Ludwig, der

⁵⁾ Reginonis Chronicon, a^o 842, MG. SS. rer. Germ. ed. F. Kurze, S. 75. Regino erwähnt *nonnullae civitates cum adiacentibus pagis trans Rhenum*. Die Gaue werden von Prudentius in den Annales Bertiniani, a^o 843, MG. SS. rer. Germ. ed. G. Waitz, S. 29—30, identifiziert: *citra Renum vero Nemetum, Vangium, Mogontiam civitates pagosque*. Clavadetscher, a. a. O. S. 59, Anm. 242, lehnt die wirtschaftsgeographische Erklärung Ds ebenfalls ab, geht m. E. aber zu weit, wenn er auch auf dem Gebiete der lokalen Anpassungen den wirtschaftsgeographischen Faktoren jede Bedeutung abspricht und das Zeugnis Reginos verwirft.

⁶⁾ Nithard, Historiarum libri IIII, IV, 3 u. 4, MG. SS. rer. Germ.³ ed. E. Müller, S. 43 u. 45.

ebenfalls seine Gewalt über die angrenzende Masse deutscher Gegenden ausdehnte, nämlich Sachsen, Thüringen, Franken und Schwaben ⁷⁾).

Die drei erwähnten Gebiete waren die südlichsten Teile des Regnum Francorum. Was übrig blieb, sollte derart geteilt werden, daß die drei neugeschaffenen Teile an die nicht in der Teilung miteinbegriffenen Gebiete grenzten. Die notwendige Folge dieser Lage war, daß die Teilung nord-südlich orientiert werden mußte ⁸⁾. Nicht auf die Teilung selbst, sondern bloß auf lokale Anpassungen hat sich der Einfluß wirtschaftsgeographischer Erwägungen geltend gemacht: z. B. in der schon erwähnten Zuweisung der weinreichen linksrheinischen Gaue von Mainz (der Nahegau), Speier und Worms an Ludwig den Deutschen.

Die Arbeiten Dions sind mir lediglich eine Veranlassung zum Studium des Verduner Vertrages gewesen. Nachdem ich zu ihnen Stellung genommen habe, möchte ich jetzt, den Quellen auf Schritt und Tritt folgend, meine eigene Erklärung der Teilung geben. Genauer ausgedrückt, möchte ich versuchen zu bestimmen, welche Erwägungen bei der Zusammensetzung eines jeden der drei damals entstandenen Teilreiche eine entscheidende Rolle gespielt haben.

Dazu muß aber erst den Ereignissen, die den Vertrag vorbereiteten, nachgegangen werden.

Nachdem Ludwig und Karl im März 842 Lothar aus dem Norden des Regnum Francorum vertrieben hatten, teilten sie zu Aachen die Gebiete ihres Bruders unter sich; Italien, wohin man glaubte daß Lothar geflohen sei, wurde in diese Teilung nicht mit einbegriffen.

Sie wurde von 24 Reichsgroßen (je 12 für Ludwig und für Karl) vorgenommen. Wir wissen, daß Ludwig Friesland erhielt; auf den diese Tatsache erwähnenden Satz folgt in der einzigen Handschrift

⁷⁾ Auf die entscheidende Rolle Aquitaniens, Italiens und Baierns als Kerne der drei zu bildenden Teilreiche hat schon E. Dümmler, Geschichte des Ostfränkischen Reiches, 1² (1887) 205, hingewiesen; manche andere sind ihm zurecht gefolgt.

⁸⁾ Die Tatsache, daß Lothar das Recht der ersten Wahl erhalten sollte, ändert nichts an dieser Notwendigkeit. Es muß für ausgeschlossen gehalten werden, daß er ein Teilreich ausgewählt hätte, das nicht an Italien grenzte. Das Recht der ersten Wahl hat m. E. Lothar eben verlangt, weil er gewisse Gegenden, die ihm lieb waren (Aachen u. Umgebung) oder die mit Italien gute Verbindungen hatten, für sich zu fordern gedachte. Clavadetscher (a. a. O. S. 59) ist der Meinung, das „theoretische Wahlrecht Lothars“ hätte überhaupt keine Bedeutung gehabt. Auch Hübinger (a. a. O. S. 1) sprach von einer Förmlichkeit. Beide Ansichten scheinen mir übertrieben.

von Nithards *Historiae* eine Lücke⁹⁾: mehr wissen wir also nicht. Man vermutet, daß Karl nördlich der Maas nichts erhielt¹⁰⁾.

Nithard sagt uns, was bei dieser Teilung berücksichtigt wurde: ... *in qua divisione non tantum fertilitas aut equa portio regni, quantum affinitas et congruentia cuiusque aptata est*. Den Ausschlag gaben weder die Fruchtbarkeit des Bodens — also kein wirtschaftsgeographisches Moment — noch eine genaue Gleichheit der Teile, sondern die *affinitas*, d. h. die Zusammengehörigkeit mit den schon von den Brüdern besetzten Gebieten, und die *congruentia*, d. h. die für jeden der beiden Brüder geeignete Lage. Selbstverständlich wird das von Nithard, der ja einer der 24 Teilungskommissare war, nicht gesagt, um Kritik an dieser Methode zu üben¹¹⁾.

Lothar war aber nicht nach Italien geflohen; er befand sich im Süden Burgunds. Von dort aus meldete er seinen Brüdern, daß er gerne mit ihnen Frieden schließen würde. Ludwig und Karl zogen gen Süden und in Mellecey, unweit Chalon sur Saône, trafen sie die Gesandten Lothars. Das wird wohl im Mai gewesen sein.

Im Namen Lothars machten seine Gesandten den beiden Königen zwei Vorschläge: entweder solle Lothar ein Drittel des Regnum Francorum erhalten und noch etwas dazu, weil er Kaiser war; oder er würde sich mit einem Drittel abfinden. Aquitanien, Baiern und Italien sollten in der Teilung nicht mit einbegriffen werden¹²⁾. Ludwig und Karl lehnten den ersten Vorschlag ab, nahmen aber den zweiten an. Während vier Tagen fanden Unterhandlungen statt. Es kam zu einer in ihren großen Linien festgelegten Bestimmung der Gebiete, die Ludwig und Karl ihrem ältesten Bruder abzutreten bereit waren: der Raum zwischen

⁹⁾ IV, 1, gegen Ende, S. 41.

¹⁰⁾ Von Karl sagt Nithard, daß er, nachdem er diese Teilung mit Ludwig vorgenommen hatte, *Mosam regnum suum ordinaturus traiecit*; IV, 2, S. 41.

¹¹⁾ IV, 1, S. 40. Man fragt sich vergeblich, worauf die Vermutung D.s (A propos du traité de Verdun, 465), eine derartige Absicht habe bei Nithard bestanden, beruhen mag. Es gibt im Texte Nithards nichts, das als eine Beurteilung aufgefaßt werden kann, geschweige denn als eine strenge Beurteilung. Über die *affinitas*, vgl. Hübinger, a. a. O., S. 3.

¹²⁾ IV, 3, S. 43: ... *Si vellent aliquid illi supra terciam partem regni propter nomen imperatoris, quod illi pater illorum concesserat et propter dignitatem imperii, quam avus regno Francorum adiecerat, augere, facerent; sin aliter, terciam tantummodo partem totius absque Langobardia, Baioaria et Aquitania illi concederent* ...

Maas, Saône und Rhône im Westen, Rhein und Alpen im Osten ¹³). Man hatte dieselben Prinzipien wie im März angewendet. *Congruentia*: Lothar hatte 840/841 gezeigt, daß er Aachen und den Norden Francias in seiner Gewalt zu haben wünschte. *Affinitas*: das Lothar zuge dachte Gebiet umfaßte Südburgund und Provence; es hatte die besten Verbindungen mit Italien.

Lothar erklärte sich aber mit dem Vorschlag nicht einverstanden. Erstens sei die Teilung ungleich; zweitens könne er seinen Anhängern, in dem ihm angebotenen Teile, ihre Verluste nicht ersetzen ¹⁴).

Es tauchen also jetzt, neben der *affinitas* und der *congruentia*, zwei andere Grundsätze auf: erstens die Gleichwertigkeit der Teile (*equa portio*); zweitens die Möglichkeit, den Anhängern ertragfähige Rechte und Güter zuzuteilen.

Die Gesandten Ludwigs und Karls, die mit dem Kaiser verhandelten, überschritten ihre Anweisungen. Sie erklärten sich mit einer Ausdehnung von Lothars Teil im Norden Francias, gen Westen bis zum Kohlenwald (*Carbonarias*) einverstanden; diese Teilung sollte vorläufig sein; die Brüder würden später zu einer endgültigen Teilung übergehen, in der Lothar die Wahl zwischen den drei Teilen (*portio*) freistehen würde. Am 15. Juni wurde dies von den drei Brüdern, auf der Saône-Insel Ansilla, unweit Mâcon, bestätigt. Aquitanien, Baiern und Italien blieben wie von jeher außerhalb der zu teilenden Masse ¹⁵).

Am 1. Oktober sollten in Metz hundertzwanzig Kommissare gemeinsame Sitzungen halten: vierzig für jeden der drei Brüder; alle sollten der Reichsaristokratie angehören. Die *Annales Fuldenses* deuten ihre Aufgabe folgenderweise an: sie sollten das Reich „beschreiben“, um es leichter zu machen, nachher eine Teilung in gleichwertige Teile (*pari*

¹³) IV, 3, S. 44: ... *tandem visum est, ut inter Renum et Mosam usque ad exortum Mosae ac deinde ad exortum Saugonne et sic per Saugonnam usque ad confluentum Rodani et sic deinde per Rodanum usque in mare Tyrrenum omnes videlicet episcopatus, abbatias, comitatus, fisca cis Alpibus consistentia absque ... (Lücke) ... illi in parte regni tercia offerrent ...*

¹⁴) IV, 3, S. 44: *Aiebat enim se non esse contentum in eo, quod fratres sui illi mandaverant, quia equa portio non esset, querebaturque insuper suorum, qui se sequuti sunt, causam, quod in praefata parte, quae illi offerebatur, non haberet, unde illis ea quae amittebant restituere posset.*

¹⁵) IV, 3, S. 44: *Quam ob rem — ignoro qua fraude decepti — hi qui missi fuerant augent illi supra definitam partem usque in Carbonarias usw. 4, S. 44—45.*

sorte) vorzunehmen¹⁶⁾. Absichtlich habe ich hier vorläufig den Ausdruck *regnum ... describere* sehr neutral mit „das Reich beschreiben“ übersetzt.

Die gemeinsame Tagung fand nicht am 1. Oktober in Metz, sondern am 19. Oktober im Chorherrenkloster Sankt Kastor zu Koblenz statt. Dort stellte sich heraus, daß die Kommissare keine genaue Kenntnis des zu beschreibenden Reiches hatten, da es ihnen unmöglich gewesen war, überall im Reiche umherzureisen und die festzustellenden Elemente aufzuzeichnen. Zu einem gemeinsamen Vorschlag konnte man daher nicht kommen¹⁷⁾. So mußten die drei Herrscher wieder selbst eingreifen. Im November, zu Diedenhofen, wurde in ihrem Namen, unter dem Druck der Aristokratie ein Waffenstillstand bis zum 14. Juli 843 geschlossen; die Brüder versprachen, zu diesem Zeitpunkt das Reich zu teilen, stets mit dem Rechte der ersten Wahl für Lothar¹⁸⁾.

Jetzt arbeitete man endlich ernsthaft: Kommissare (*missi*) wurden in die verschiedenen Gegenden des Reiches geschickt, um an Ort und Stelle die Elemente der „Beschreibung“ zu sammeln (*descriptio fieret*) und sie aufzuzeichnen, damit auf der Grundlage dieser Aufzeichnungen die Teilung stattfinden könne. Die Kommissare arbeiteten während des Winters 842/843 und während des Frühlings 843, wie es die *Annales Bertiniani* und die *Annales Xantenses* bestätigen¹⁹⁾.

¹⁶⁾ A^o 842, MG. SS. rer. Germ. ed. F. Kurze, S. 33: ... *ea tamen conditione, ut e partibus singulorum XL ex primoribus electi in unum convenientes regnum aequaliter describerent, quo facilius postmodum inter eos pari sorte divideretur*. Diese Angaben werden von Nithard IV, 4, S. 45—46, bestätigt; bei ihm findet man die Erwähnung der Stadt Metz als Ort, wo die Tagung stattfinden sollte. Die Anzahl der Kommissare beträgt bei ihm 110: wahrscheinlich ist das durch einen Fehler des Kopisten zu erklären.

¹⁷⁾ Über die Schwierigkeiten die in Metz und später in Koblenz hervortraten, Nithard IV, 4 gegen Ende, u. 5, S. 45—47. Es genügt hier, die folgenden Sätze wörtlich anzuführen: *Cumque ad regni divisionem hi, qui a Lodhuwico et Karolo missi fuerant, variis quaerimoniis accessissent, quesitum est, si quis illorum totius imperii noticiam ad liquidum haberet. Cum nullus repperiretur, quaesitum est cur missi illorum illud in transacto spatio non circumissent et illorum industria inbreviatum esset: cum et hoc ut fieret, Lodharium nolle repperissent, aiebant impossibile esse ignorantibus quoddam aequaliter dividere posse.*

¹⁸⁾ Nithard IV, 6, S. 48.

¹⁹⁾ *Annales Bertiniani*, a^o 842, S. 29: Nachdem die drei Brüder durch ihre Gesandten miteinander *de regni portionibus* unterhandelt hatten... *tandem inventum est ut missi strennui per universum suae ditionis regnum dirigerentur, quarum industria diligentior descriptio fieret cuius serie trium fratrum*

Die endgültige Teilung fand im August 843 zu Verdun statt ²⁰).

Aus dem Bericht über die Ereignisse, die den Vertrag von Verdun vorbereiteten, möchte ich nun versuchen, Schlüsse für die Beantwortung der von mir gestellten Frage zu ziehen.

Daß die schon erwähnte *affinitas*, die Zusammengehörigkeit eines jeden der drei Teile entweder mit Aquitanien oder mit Italien oder mit Baiern, in den Verhandlungen und in Verdun selbst eine bedeutende Rolle spielte, wissen wir ²¹). Daß die *congruentia*, die für jeden geeignete Lage, auch in Betracht gezogen wurde, ist klar: die Zuteilung Aachens und seiner Umgebung an Lothar, die Zuteilung der Gaue von Mainz, Speier und Worms an Ludwig können unter diesem Stichwort eingereiht werden. Damit haben wir aber das Bedeutendste noch nicht erfaßt.

Zur Lösung des Problems führen uns die in den Quellen häufig vorkommenden Wörter *describere*, *descriptio*. Wir haben sie vorläufig mit „beschreiben“ und „Beschreibung“ übersetzt.

Die genaue Übersetzung läßt sich aus den Quellen herauslesen, wenn man diese gruppiert ²²).

Der Fuldaer Annalist schreibt, die drei Brüder hätten in der Umgebung von Mâcon — das war am 15. Juni 842 — den Entschluß gefaßt, 120 Kommissaren den Auftrag zu geben *regnum aequaliter describerent*, damit es vom Kaiser und von den Königen *facilius . . . inter eos pari sorte divideretur*: also ein *describere*, das die Grundlage

aequissima regni divisio irrefragabiliter statuto tempore patraretur. — Annales Xantenses, a^o 843, MG. SS. rer. Germ. ed. B. von Simson (Annales Xantenses et Annales Vedastini) S. 13: *Praefati III reges miserunt legatos suos proceres, unusquisque ex parte sua, ut iterum per descriptas mansas aequae tripartirent regnum Francorum*.

²⁰) Annales Bertiniani, a^o 843, S. 29—30. Annales Xantenses, a^o 843, S. 13 (dieser Annalist behauptete, die Kommissare hätten sich nicht einigen können). Annales Fuldenses, a^o 843, S. 34: *Descripto regno a primoribus et in tres partes diviso, apud Viridunum, Galliae civitatem, tres reges mense Augusto convenientes regnum inter se dispertiunt*. — Über die Ereignisse, die den Verduner Vertrag vorbereiteten, hat Clavdetscher berichtet: Das Churrätische Reichsurbar als Quelle zur Geschichte des Vertrags von Verdun, (s. o. Anm. 1) S. 22—26. Unsere Darstellungen stimmen weitgehend miteinander überein.

²¹) S. o. S. 316—318 u. Anm. 11.

²²) S. o. Anm. 14, 15, 17, 18.

für ein *dividere*, d. h. für eine Teilung, in gleichwertige Teile bilden sollte.

Nithard erzählt uns, daß im Herbst 842, zu Koblenz, die Kommissare feststellten, daß sie ihren Auftrag nicht hätten ausrichten können. Sie hätten, sagt er, das Reich nicht bereist und sie hätten es nicht *inbreviatum*, m. a. W. sie hätten keine Angaben in *brevia* eingetragen. Ein *breve* ist eine Notiz oder ein Bericht. Als *brevia* werden z. B. in den Kapitularien bezeichnet die von *missi* aufgestellten Berichte über das als *beneficium* verliehene Reichsgut oder die Inventare kirchlichen und weltlichen Gutes. *Breviare*, *inbreviare*, *abbreviare* bedeutet das Eintragen verschiedener Angaben in ein Inventar kirchlichen oder weltlichen Gutes. *Breve* wird übrigens auch im Sinne einer Beschreibung aller Elemente eines bedeutenden Gutes, einer *villa*, gebraucht²³⁾. Die *descriptio* des Reiches, mit der die Kommissare 842 beauftragt worden waren, hätte also die Form schriftlicher Inventare annehmen sollen. Da diese *descriptio* mit *inbreviatio* nicht durchgeführt werden konnte, erklärte man es vorläufig für unmöglich, ein *aequaliter dividere* des Reiches vorzunehmen, es in gleichwertige Teilreiche aufzuteilen. Also wieder eine *descriptio*, als Bedingung einer *divisio*.

Die Annales Bertiniani bezeugen, daß die von den Kommissaren im Winter 842/843 und im Frühling 843 unternommenen Reisen an Ort und Stelle endlich zu der erwünschten *descriptio* geführt hätten; der schriftliche Inhalt (*series*) der *descriptio* sollte die Grundlage einer *aequissima regni divisio* bilden. Von dieser *descriptio* sagen uns die Annales Xantenses, sie hätten zahlenmäßige Angaben über die *mansi* enthalten, also über die von den *villae* abhängigen, dienenden bäuerlichen Leihegüter. Man weiß, daß die Anzahl der *mansi* das bedeu-

²³⁾ *Breve* als Bericht kaiserlicher *missi* über das Reichsgut: Capitula de causis diversis (a^o 806; vgl. unseren Aufsatz, Observations sur la date de deux documents administratifs émanant de Charlemagne, MIOG. 62, 1954), A. Boretius — V. Krause, MG. Capitularia Regum Francorum I, nr. 49, c. 4. — *Breve* als von königlichen *missi* aufgestelltes Inventar kirchlichen Gutes: Capitulare missorum Suessionense (a^o 853), Capit. II, nr. 259, c. 1; als Inventar kirchlichen oder weltlichen Gutes: Annales Bertiniani, a^o 869, S. 98. — *Breviare*, etc.: Brevium exempla, Capit. I, nr. 128, c. 16, 23, 24; Capit. miss. Suessionense, c. 1; Concilium Meldense-Parisiense (a^{is} 845—846), Capit. II, nr. 293, c. 42, S. 408; Annales Bertiniani, loc. cit. — *Breve* als Beschreibung aller Elemente einer *villa*: die verschiedenen *Brevia* in dem berühmten Urbar des Abtes Irmino (Polyptyque de l'abbaye de Saint-Germain-des-Prés, Ausg. A. Longnon, I [Texte] 1886).

tendste Element der übrigens sehr unentwickelten Verwaltungsstatistik des karolingischen Reiches war ²⁴⁾.

Endlich wissen wir durch die *Annales Fuldenses*, daß tatsächlich die Teilung zu Verdun auf Grundlage der *descriptio* stattfand.

Eine einzige Bedeutung paßt in allen diesen Stellen für *descriptio*, nämlich „Inventar“, und für *describere*, nämlich „ein Inventar abfassen“. Und jedesmal handelt es sich um ein Inventar, das einer Teilung in gleichwertige Teile zu Grunde gelegt werden sollte oder zu Grunde gelegt wurde.

Diese Bedeutung von *descriptio* und *describere* wird durch den allgemeinen Sprachgebrauch der karolingischen Zeit bestätigt. *Descriptio* ist ein Inventar, *describere* bedeutet ein Inventar aufstellen. Es kann ein Inventar kirchlichen Gutes, das eine kirchliche Behörde aufstellen läßt, gemeint sein ²⁵⁾; es kann aber auch ein Inventar sein, das der Kaiser oder der König aufstellen läßt: z. B. die, auf Befehl Karls des Großen, von den *missi dominici* aufgestellten Inventare der vom Kaiser gehaltenen kirchlichen und weltlichen Benefizien und der nicht verliehenen *fisci* ²⁶⁾. Die sog. *Brevium exempla* geben uns eine Idee von

²⁴⁾ z. B.: (1) was die militärischen Pflichten betrifft: *Capitulare missorum generale* v. Diedenhofen (a° 805), Boretius, Capit. I, nr. 44, c. 6; *Memoratorium de exercitu in Gallia Occidentali praeparando* (a° 807), Capit. I, nr. 48, c. 2; *Capitulare missorum de exercitu promovendo* (a° 808), Capit. I, nr. 50, c. 1 — (2) was die Einteilung der königlichen *vassi casati* in Klassen betrifft: sog. *Capitulare episcoporum* (792/793; vgl. meinen Aufsatz, *Note sur deux capitulaires non datés de Charlemagne*, in: *Miscellanea L. van der Essen*, I, 1947), Capit. I, nr. 21 (anstatt des Wortes *mansus*, wird das gleichbedeutende *casata* gebraucht).

²⁵⁾ z. B. die durch den *vicedominus* der Marseiller Kirche abgefaßte *descriptio* des Gutes Chaudol, erwähnt in einer von königlichen *missi* a° 780 aufgestellte *notitia*: J. H. Albanès u. U. Chevalier, *Gallia Christiana Novissima* II, Marseille (1899) nr. 42.

²⁶⁾ *Capitulare de iustitiis faciendis* (a° 811; vgl. C. De Clercq, *La législation religieuse franque de Clovis à Charlemagne* [1936] S. 215), MG. Capit. I, nr. 80, c. 5, 6, 7. Weitere Beispiele: *Capitula per missos cognita facienda* (a° 805—813; vgl. F. L. Ganshof, *Wat waren de Capitularia?* [1955] S. 50 Anm. 201), Capit. I, nr. 67, c. 4; *Capitulare missorum* (a° 819), Capit. I, nr. 141, c. 1; *Capitulare Wormatiense* (a° 829), MG., Capit. Regum Francorum II, nr. 191, c. 2; *Capitulare pro lege habendum Wormatiense* (a° 829), Capit. II, nr. 193, c. 7. Die in den *Capitula per missos cognita facienda* u. im *Capit. pro lege habendum Wormatiense* erwähnten *descriptiones* verzeichnen keine Grundstücke, Rechte usw., sondern Leute (*adventicii* im ersten Falle,

dem, was diese Inventare waren ²⁷⁾. Sie machten es dem Kaiser möglich zu wissen, was er besaß, aber auch was sein Besitz wert war (wenn wir das Wort „wert“ in einer sehr breiten Bedeutung gebrauchen): *quantum . . . de nostro in uniuscuiusque legatione habeamus*, wie Karl der Große sich ausdrückte ²⁸⁾.

Eine *descriptio*, ein Inventar, wurde gelegentlich vorgenommen, um einer *divisio*, einer Teilung zu Grunde gelegt zu werden. Das geht aus Quellen der karolingischen Zeit deutlich hervor. Es gibt eine berühmte Stelle in den *Annales Alamannici*, *Guelferbytani* und *Nazariani*, zum Jahre 751, wo erwähnt wird, daß Pippin III. *Res ecclesiarum descriptas atque divisas* habe. Inventare hat man, wie es scheint im 8. und 9. Jahrhundert normalerweise abgefaßt, wenn zu einer Teilung der Güter einer Kirche übergegangen werden sollte oder wenn die Möglichkeit einer derartigen Teilung untersucht wurde: sei es, daß die Güter zwischen weltlichen Instanzen (Graf, königliche Vasallen) und der Kirche selbst oder zwischen der Klostersgemeinschaft oder dem Hochstiftskapitel einerseits und dem Abt oder dem Bischof andererseits durchgeführt werden sollte ²⁹⁾.

Es soll übrigens nicht vergessen werden, daß in der Vulgata — und kein Buch wurde zu dieser Zeit mehr gelesen — *describere* mit der Bedeutung vorkommt: „ein Inventar zur Vorbereitung einer Teilung aufstellen“ ³⁰⁾. Also ganz und gar wie die *descriptiones* der Jahre 842 und 843.

Um unser Ziel zu erreichen, müssen wir jetzt einen Schritt weitergehen und uns die Frage stellen: „was enthielten diese Inventare, diese *descriptiones*?“

dienstpflichtige freie Männer im zweiten). Vgl. E. Lesne, *Histoire de la propriété ecclésiastique en France*, 3 (1936) S. 1—7; Clavadetscher, a. a. O., S. 21—26.

²⁷⁾ MG., Capit. I, nr. 250; vgl. K. Verhein, *Studien zu den Quellen zum Reichsgut der Karolingerzeit II. Die Brevium Exempla*, DA. 11 (1954—55) 333 f.

²⁸⁾ Capit. de iustitiis faciendis (s. o. Anm. 26), c. 7.

²⁹⁾ Die Stelle in den Annalen, MG. SS., 1, S. 26—27. Inventare als Vorbereitung zu einer Teilung: Lesne, a. a. O., II. 1 (1922) S. 60—66; III, 3—5, 11—16. Über die *divisio*, vgl. auch O. P. Clavadetscher, *Die Einführung der Grafschaftsverfassung in Rätien und die Klageschriften Bischof Viktors III. von Chur*, ZRG. Kan. Abt. 39 (1953) 61—68.

³⁰⁾ Numeri, XXXIII, 1—2: *Hae sunt mansiones filiorum Israël, qui egressi sunt de Aegypto per turmas suas in manu Moysi et Aaron, quas descripsit Moyses iuxta castrorum loca, quae Domini iussione mutabant . . .* Iosue, XVIII,

Selbstverständlich diejenigen Elemente, die man zur Zusammensetzung gleichwertiger *portiones* kennen mußte.

Über diese Elemente gibt schon ein Text Auskunft, der sich auf Ereignisse bezieht, die sich ein paar Jahre früher abgespielt hatten: eine Stelle in den *Annales Bertiniani*, z. J. 837; als in diesem Jahre Ludwig der Fromme die Gegenden zwischen Friesland und der Seine dem jungen Karl unterstellte, wurden dem Kaisersohne übertragen *omnes videlicet episcopatus, abbatias, comitatus, fiscos et omnia inter predictos fines consistentia*, d. h. alle Bistümer, Abteien, Grafschaften, Reichsgüter und alles was dem Kaiser zwischen diesen Grenzen gehörte³¹⁾. Hierneben stellen wir einen Text, den wir schon kennen und der unmittelbar zur Geschichte der Jahre 842/843 gehört. Bei der Erwähnung des Teilungsvorschlags des Monats Mai 842 drückt sich Nithard folgendermaßen aus: in dem Lothar zugedachten Raume sollte der Kaiser erhalten *omnes videlicet episcopatus, abbatias, comitatus, fiska*, d. h. alle Bistümer, Abteien, Grafschaften, Reichsgüter; es ist dasselbe gemeint wie 837.

Wir können also annehmen, daß in die *descriptiones*, die zur Grundlage des Vertrages von Verdun wurden, aufgenommen wurden: 1. Die Bistümer, Abteien und Chorherrenstifte, über die die Krone verfügen konnte, mit Erwähnung der bedeutendsten Teile ihres Grundbesitzes (man denke an die *descriptas mansas* der *Annales Xantenses*). 2. Die Grafschaften, mit Erwähnung der Güter, die ihre Amtsdotation ausmachten, der sog. *res de comitatu*. 3. Die *fisci*, d. h. die als Beneficien verliehenen und die nicht verliehenen Reichsgüter³²⁾.

4, 5, 6: *Eligite de singulis tribubus ternos viros, ut mittam eos et pergant atque circumeant terram et describant eam iuxta numerum uniuscuiusque multitudinis, referantque ad me quod descriperint. Dividite vobis terram in septem partes... Describere* kommt selbstverständlich auch vor mit anderen Bedeutungen: das Aufzählen von Mannschaften; eine Volkszählung; eine Beschreibung.

³¹⁾ S. 14. Diese Stellen werden auch von Clavadetscher, *Reichsurbar*, S. 28, herangezogen.

³²⁾ Das wird auch, was Rätien betrifft, von Clavadetscher, *Reichsurbar*, S. 28—33, für den Besitz der Reichsabteien angenommen; er bezweifelt (S. 33—34), daß es auch für den Besitz der Bistümer der Fall gewesen sei. Verheine, a. a. O., S. 381—385, glaubt m. E. zurecht, daß dieser Besitz auch mit aufgenommen wurde oder jedenfalls mit aufgenommen werden sollte. Tatsächlich wurden Bistümer u. Abteien als *beneficia* angesehen u. behandelt. Verheine (S. 385, Anm. 261) beruft sich auf die von Lesne a. a. O., II, 1, S. 72, 85, 124, 125, II, 2, 1926, S. 64, 65, 70, 79 zitierten Texte u. fügt einen ostfränkischen Text hinzu; E. Lesnes Aufsatz, *Les diverses acceptions du terme „beneficium“ du VIIIe au XIe siècle*, *Revue historique de droit français et étranger*, 1924, wäre hier auch zu erwähnen.

In einem ausgezeichneten Aufsatz hat Otto P. Clavadetscher es m. E. sehr wahrscheinlich gemacht, daß das sog. Churrätische Reichsgutsurbar auf eine der 842/843 von den Kommissaren aufgestellten *descriptiones* zurückgeht. Obwohl dieses sog. Urbar bloß fragmentarisch erhalten ist und die handschriftliche Tradition nicht erstklassig genannt werden darf, können wir uns aus ihrem Inhalt ein konkretes Bild von einigen unserer Inventare machen. Das erhaltene Fragment enthält eine Aufzeichnung: 1. der weltlichen Reichsbenefizien mit Erwähnung des Benefiziers, des Grundbesitzes, der abhängigen Kirchen usw.; 2. ein Inventar des Besitzes der Reichsabtei Pfäfers; 3. Angaben über nicht verliehenes Reichsgut, über Königszins und über andere königliche Einkünfte. Das paßt vollkommen zu dem, was von den *descriptiones* gesagt wurde. Die von Clavadetscher aufgestellte Hypothese, daß im Codex Laureshamensis aufgenommene Fragment eines Reichsgutsurbars könne auch auf eine *descriptio* der Jahre 842/843 zurückgehen, halte ich für wenig wahrscheinlich³³⁾.

Zusammenfassend können wir jetzt sagen, daß in den *descriptiones* verzeichnet wurden Ämter, kirchliche und weltliche Benefizien, Rechte und Güter, die ertragfähig waren und worüber die Krone verfügen konnte.

Jetzt sind wir, glaube ich, in der Lage zu bestimmen, welche Erwägungen in Verdun, bei der Zusammensetzung der drei Teilreiche am entscheidendsten gewirkt haben. Einerseits wissen wir, daß eine *aequissima divisio* stattfinden sollte und stattfand, also daß die Teile unbedingt gleichwertig sein sollten und es gewesen sind. Andererseits wissen wir, daß die Inventare, die *descriptiones*, auf deren Grundlage die Teilung stattfand, ertragfähige Ämter, kirchliche und weltliche Benefizien, Rechte und Güter, worüber die Krone verfügen konnte, verzeichneten. Was also entscheidend gewirkt haben muß, war die Erwägung, daß es in jedem Teilreiche eine bestimmte Masse derartiger Ämter, Benefizien, Rechte und Güter geben sollte, gleichwertig mit der in jedem der beiden anderen Teilreiche enthaltenen Masse.

Dies möchte ich auf konkrete Weise am Beispiel Lothars deutlich machen. Durch den erhaltenen Text des Meersener Vertrages (870) kennen wir für den Lothar endgültig zugewiesenen Teil der nördlichen

³³⁾ A. a. O. Eine vortreffliche Ausgabe des Urbars verdanken wir dem Bündner Urkundenbuch, hg. von E. Meyer-Marthaler u. F. Perret, I (1950) Anhang, S. 373—396. Codex Laureshamensis, hg. von K. Glöckner, 3 (1936) Nr. 3671—3675.

Francia, die Bistümer, die Abteien, die Chorherrenstifte und die Grafschaften, die es dort gab, jedenfalls die bedeutendsten ³⁴⁾).

Die erste Lothars Teilreich betreffende Regulierung war der Teilungsvorschlag vom Mai 842. Sie sicherte Lothar die Gegend zwischen Rhein und Maas. Auf diese Weise sollte er bekommen: 4 Bistümer (Köln, Trier, Metz, Toul), 18 Abteien und Chorherrenstifte, etwa 20 Grafschaften.

Die zweite Regulierung, vorgeschlagen von den Gesandten Ludwigs und Karls, wurde im Juni 842 von den drei Brüdern bestätigt. Da Lothar behauptet hatte, seine *portio* sei mit den beiden anderen nicht gleichwertig (*non equa*), wurde sie bis zum Kohlenwald (Linie Samber—Dijle) gen Westen ausgedehnt. Der Kaiser erhielt auf diese Weise einen Zuschuß: 1 Bistum (Lüttich), 6 oder 7 Abteien und Chorherrenstifte, 4 oder 8 Grafschaften ³⁵⁾.

Die endgültige Regulierung wurde zu Verdun getroffen. Die Westgrenze des Reiches Lothars erreichte jetzt die Schelde und mehr im Süden verlief sie westlich der Maas; man gestand ihm dazu noch die reiche, in der Francia Occidentalis gelegene Abtei Sankt Vaast, bei Arras zu. Das bedeutete einen weiteren Zuschuß: 2 Bistümer (Cambrai und Verdun), 18 Abteien und Chorherrenstifte, 8 oder 11 Grafschaften ³⁶⁾.

Alles zusammen gerechnet erhielt Lothar 7 Bistümer, 42 oder 43 Abteien und Chorherrenstifte, ungefähr 32 oder ungefähr 39 Grafschaften. Über die Anzahl der verliehenen und nicht verliehenen *fisci*, die Lothar bei jeder Regulierung erhielt, sind wir nicht im Bilde.

Man wird sich merken, daß es bei der endgültigen Regulierung in Verdun nötig wurde, Lothar noch eine sehr bedeutende Erweiterung

³⁴⁾ Es hat sich auf diesem Gebiet zwischen 843 und 870 im Norden des Teilreiches Lothar I (das nach dessen Tod das Reich Lothars II, Lotharingia, wurde) wenig geändert; vgl. L. Halphen, bei F. Lot u. L. Halphen, *Le règne de Charles le Chauve* 1, (1909) S. 63, Anm. 5. Text des Meersener Vertrags bei Boretius-Krause, *MG. Capit. Regum Franc.* II, nr. 251 und in den *Annales Bertiniani*, a^o 870, S. 110—113. Eine vortreffliche Karte mit Andeutung der Bistümer, Abteien, Chorherrenstifte, Grafschaften (Das Rheingebiet bei den karolingischen Teilungen) findet sich in: *Geschichtlicher Handatlas der deutschen Länder am Rhein. Mittel- und Niederrhein*, hg. von K. Meisen, F. Steinbach, L. Weisgerber und bearbeitet von J. Niessen (1950).

³⁵⁾ Acht Grafschaften, wenn der Haspengau 843 schon in 4 Grafschaften geteilt war und wenn Darnau damals auch eine Grafschaft bildete.

³⁶⁾ Elf Grafschaften, wenn Brabant 843 schon in 4 Grafschaften geteilt war.

seiner Gebiete im Norden des Reiches zuzugestehen, um eine *aequissima divisio* zu erreichen: eben weil es dort viele reich dotierte Ämter und kirchliche Benefizien gab, worüber die Krone verfügte.

Will man Absicht, Bedeutung und Charakter des Vertrages von Verdun wirklich erfassen, dann genügt die Antwort, die wir auf die gestellte Frage gegeben haben, jedoch noch nicht. Es soll nicht bloß untersucht werden, welche Erwägungen damals entscheidend gewirkt haben, sondern warum eben diese Erwägungen entscheidend gewesen sind. Wir müssen uns also noch eine Frage stellen: warum haben die Brüder und ihre Ratgeber so großen Wert auf die Gleichwertigkeit der drei Massen ertragfähiger Ämter, Benefizien, Rechte und Güter gelegt?

Weil die Brüder selbst für ihren Lebensunterhalt und für die Ausübung ihrer kaiserlichen oder königlichen Gewalt darauf angewiesen waren!

Sie haben größtenteils auf ihren *fisci* oder vom Ertrag ihrer *fisci* gelebt. Das Reichsgut war auch ein Machtmittel, das zur Sicherung gewisser Gegenden gebraucht wurde. Daher die überaus große Bedeutung des Reichsgutes bei allen Teilungen, die seit der Zeit Ludwig des Frommen stattfanden, wie es schon vor Jahren Heinz Zatschek auf überzeugende Weise gezeigt hat ³⁷⁾.

Das trifft auch für die Bistümer, die Abteien und die Chorherrenstifte zu. Der König kassierte die dem Bischöfe, dem Abte, dem Probste zukommenden Einkünfte ein, wenn er das Bistum, die Abtei oder das Stift in seiner Hand hielt, was unter den Karolingern keine Seltenheit war. Und was die Grafschaften angeht, soll man nicht vergessen, daß der König auf die zwei Drittel der *freda*, der eigentlichen Bußen, des *teloneum* und auf einen Teil des Königszinses (wo dieser bestand) ein Anrecht hatte.

Neben diesem direkten Interesse, das der Kaiser und die beiden Könige an der Gleichwertigkeit der oft erwähnten Massen ertragfähiger Ämter, Benefizien, Rechte und Güter hatten, gab es aber auch ein indirektes Interesse, das dem direkten an Bedeutung mindestens gleichstand. Bistümer, Abteien, Chorherrenstifte, Grafschaften und *fisci* wurden gebraucht und mißbraucht, um die Treue mancher Reichsgroßen zu belohnen, zu bewahren oder um diese Treue zu bezahlen, wenn man den

³⁷⁾ A. a. O. (s. o. Anm. 1); Die Reichsteilungen unter Kaiser Ludwig dem Frommen, MÖIG. 49 (1935). Ich teile jedoch auch auf diesem Gebiete nicht alle Ansichten dieses geistreichen Gelehrten.

Übertritt gewisser Mitglieder der kirchlichen und weltlichen Aristokratie zu seiner Partei erkaufte. In der Geschichte des Fränkischen Reiches zwischen 830 und 840, ganz besonders aber in der Zeit zwischen dem Tode Ludwigs des Frommen und dem Verduner Vertrag (840—843), spielte die Bestechung der einflußreichsten aristokratischen Geschlechter eine entscheidende politische Rolle: es genügt Nithard, die *Annales Bertiniani* und die Kaiser- und Königsurkunden zu lesen, um sich davon zu überzeugen. Nach 843 wurde es vielleicht noch schlimmer; jedenfalls in *Francia Occidentalis*.

Übrigens bietet uns eine der Quellen, die wir zur Geschichte der Entstehung des Vertrages von Verdun herangezogen haben, nämlich Nithards *Historiae*, zwei Stellen, wo dieses indirekte Interesse der drei Brüder an der Gleichwertigkeit der drei Massen ertragfähiger Ämter, Güter usw. deutlich bestätigt wird.

Die erste Stelle haben wir schon erwähnt. Als im Mai 842 Lothar den Teilungsvorschlag seiner Brüder ablehnte, tat er es erstens, weil er seinen Teil nicht für gleichwertig mit den beiden anderen Teilen hielt; zweitens aber weil in dem ihm zugedachten Teile *non haberet unde illis ea quae amittebant restituere posset*, er nicht genug hätte, um seinen Anhängern ihre Verluste zu ersetzen³⁸); selbstverständlich meint er „keine genügende Anzahl verfügbarer Ämter, Benefizien, Rechte und Güter“

Die zweite Stelle bezieht sich auf das Auftreten Lothars in dem ihm abgetretenen Raume zwischen dem Rhein, dem Oberlauf der Maas und dem Kohlenwalde, wohin er sich nach dem Vertrag des 15. Juni 842 begab. Allen denjenigen, die in dieser Gegend während seiner Abwesenheit von ihm abgefallen waren, entzog er die *honores*³⁹): das sind eben ertragfähige Ämter und Benefizien. Er entzog sie ihren Trägern, um sie seinen jetzigen und sicher auch seinen zukünftigen Anhängern zuzuteilen.

Von Dion wurde noch folgende These aufgestellt. In den Unterhandlungen, die zum Vertrag von Verdun führten, hätten die Erwägungen, denen wir die entscheidende Rolle zuerkennen, tatsächlich diese Bedeutung für den Kaiser und für die beiden Könige gehabt; aber bloß für

³⁸) S. o. Anm. 14. Das hat Clavadetscher a. a. O. S. 55 auch gesehen.

³⁹) IV, 4, S. 45: *Lodharius autem iam ut sibi videbatur, de electione regni partium securus Arduennam venatu petit omnesque primores suae portionis populi, qui a se, dum a regno abiret, necessitate coacti desciverant, honoribus privavit.*

sie. Die Kommissare, deren Arbeiten die Grundlage der Teilung bildeten und deren Einstellung Nithard teilte und in seinen *Historiae* wiedergab, hätten sich durch mehr rationelle, in casu durch wirtschaftsgeographische Erwägungen leiten lassen, und auf diese Weise hätten derartige Motive doch bei der Zusammensetzung der Teilreiche eine Rolle gespielt ⁴⁰).

M. E. ist dieser Rettungsversuch einer geistreichen aber geschichtsfremden Erklärung verfehlt. Erstens weil es keine einzige Textstelle gibt, in der man den Kommissaren Erwägungen dieser Art zuschreibt ⁴¹). Zweitens, weil die Kommissare zum Stande der *Primores*, zur Reichsaristokratie, gehörten, also gerade dem Stande, dessen Mitglieder aus einer auf Gleichwertigkeit der drei Massen vom Ämtern, Benefizien usw. gegründeten Teilung den größten Nutzen ziehen konnten. Es ist höchste Zeit geworden, abzuschließen.

Ich meine erwiesen zu haben, daß die Gleichwertigkeit der drei Massen ertragfähiger Ämter, Benefizien, Rechte und Güter neben der *affinitas* und der *congruentia* und mehr als diese die entscheidende Rolle bei der Zusammensetzung der im August 843 zu Verdun entstandenen Teilreiche gespielt hat. Ich glaube auch erwiesen zu haben, daß sich dies größtenteils erklären läßt aus der Notwendigkeit, die für jeden der drei Brüder bestand, über recht zahlreiche ertragfähige Ämter, Benefizien usw. zu verfügen, um seine Anhänger zu bewahren und um neue Anhänger zu werben.

Daß aber auch andere Motive eine Rolle gespielt haben können und wahrscheinlich gespielt haben, möchte ich nicht leugnen. Wie die meisten

⁴⁰) A propos du traité de Verdun, S. 465. Auch Lintzel (a. a. O. S. 40—41) nimmt an, daß ein Bedürfnis, wirtschaftlich gleichwertige Teile zu schaffen, 843 bei der Grenzziehung eine gewisse Rolle gespielt habe. Diesen Gedanken entwickelt er aber nicht und scheint ihm keine große Bedeutung zuzuerkennen.

⁴¹) Dion bildet sich ein, Nithard hätte die von ihm erwähnte *ignorantia regionum* Lothars beim Teilungsentwurf des Jahres 839 in seinen *Historiae* (I, 7, S. 11) gerügt. Es gibt an dieser Stelle aber nichts, was diesen Worten die Bedeutung einer strengen Beurteilung beizumessen erlaubt. Daß die Stelle, wo der Teilungsentwurf zwischen Karl und Ludwig im März 842 als nicht auf *fertilitas* und *equa portio*, sondern auf *affinitas* und *congruentia* beruhend erwähnt wird, auch keine Kritik enthält, wurde schon früher (S. 317 und Anm. 11) gesagt.

menschlichen Begebenheiten sind die historischen Ereignisse etwas komplexes, das unter der Wirkung verschiedener Faktoren zustande kommt. Der Historiker darf schon von Glück sprechen, wenn es ihm gelingt, einige Faktoren zu bestimmen; er darf von großem Glück sprechen, wenn er es wagen kann, diese Faktoren für die maßgebendsten zu halten. Ob ich dieses Glück das meinige nennen darf, darüber bin ich nicht berechtigt, alleine zu entscheiden ⁴²⁾.

⁴²⁾ Nach einem Vortrag, den ich 1953 zu Löwen auf einer Tagung Belgischer und Niederländischer Historiker hielt, hatte Professor J. M. De Smet die Güte, mich auf die hier (Anm. 30) erwähnten Bibelstellen aufmerksam zu machen. Ich bin ihm für diesen Hinweis sehr dankbar. — Meinem verehrten Kollegen Professor Dr. F. Baethgen, möchte ich meinen sehr aufrichtigen Dank ausdrücken für die große Mühe, die er sich gegeben hat, die deutsche Fassung meines Aufsatzes zu verbessern.